

Richtlinien für die Vergabe des Titels „Staatsprämie“ Von der Staatsprämienanwärterin zur Staatsprämiienstute

Die Anwartschaft für das Prädikat „St.Pr.St.“ wird gemäß Verfügung des Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom *Hannoveraner Verband e.V.* nach folgenden Grundsätzen vergeben:

- ⇒ Die Anwartschaft für das Prädikat „St.Pr.St.“ wird für dreijährige und beste vierjährige Hauptstutbuchstuten im Rahmen von Stutenschauen vergeben. Die Mutter einer Staatsprämienanwärterin muss ebenfalls in das Hauptstutbuch eingetragen sein.
- ⇒ Die ausgewählten Stuten müssen **Drei- oder Vierjährig eine für den Erhalt der Anwartschaft ausreichende Zuchtstutenprüfung ablegen**. Auf einen begründeten Antrag hin, der an den Verband schriftlich bis zum 31.12. des Jahres zu richten ist, können auch vierjährige Stute die noch keine bzw. eine nicht ausreichende Zuchtstutenprüfung abgelegt haben, die Prüfung bis zum 01.04. des Jahres nachholen, in dem sie fünfjährig werden. Um den Anspruch auf die Anwartschaft der Prämie aufrechterhalten zu können, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

<u>Veranlagung</u>	Grundgangarten (GGA)	Rittigkeit (Ri)	Freispringen (Spr)
1. beidseitig veranlagt	7,0	7,0	7,0
2. dressurbetont	7,25 (Ø aus GGA und Ri)		5,0
3. springbetont	6,0	7,25 (Ø aus Ri und Spr)	

In dem Fall, dass das Ergebnis der erstmals abgelegten Zuchtstutenprüfung nicht diesen Mindestnoten entspricht, ist die **einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres** der Prüfung möglich, muss aber ebenfalls **spätestens bis zum 01.04. des Jahres nachgeholt werden, in dem die Stute fünfjährig** wird.

- ⇒ Die Besitzer der ausgewählten **Stuten müssen im Jahr des Erwerbs** der Anwartschaft ein Attest vorlegen, das der Stute ein „Freisein von Kehlkopfpfeifen“ bestätigt. Dabei werden nur Atteste anerkannt, die von den vom Verband ernannten Tierärzten ausgestellt sind (s. Liste Vertragstierärzte).

Das Prädikat „Staatsprämiienstute“ wird erst nach der **Geburt des ersten lebend geborenen, hannoversch registrierten Fohlens** zuerkannt, das aus einer Bedeckung mit einem hannoversch anerkannten Hengst (Hengstbuch I) stammt.

Der *Hannoveraner Verband e.V.* vermerkt die Prämierung auf dem Original-Abstammungsnachweis bzw. in dem Pferdepass der Stute.

Wann hat der Besitzer die Berechtigung zum Erhalt der Förderprämie!

Hat Ihre Stute bereits Dreijährig die Anwartschaft auf den Titel Staatsprämie erhalten, eine ausreichende Zuchtstutenprüfung abgelegt und ist frei vom Hauptmangel Kehlkopfpfeifen, dann hat sie die Möglichkeit bei sofortigem Zuchteinsatz bis zu Ihrem sechsten Lebensjahr, für jede Bedeckung vier Jahre in folge eine Förderprämie zu erhalten.

Für Stuten die erst Vierjährig die Anwartschaft auf den Titel Staatsprämie erhalten, würden für jede Bedeckung drei Jahre in folge eine Förderprämie ausgezahlt werden usw.

Die Stuten können also auch erst Fünf- oder Sechsjährig zur Zucht eingesetzt werden und erhalten trotzdem noch für jede Bedeckung eine Förderprämie.

Bedingungen zum Erhalt der Förderprämie

Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderprämie (15.02. des Folgejahres) müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Stute muss eine Staatsprämienanwärterin sein.
 2. Die Stute muss eine ausreichende Zuchtstutenprüfung abgelegt haben.
 3. Die Stute muss frei vom Hauptmangel Kehlkopfpfeifen sein (Attest eines Vertragstierarztes muss vorliegen).
 4. Es muss eine Bedeckung eines für den Hannoveraner Verband gekörten Hengstes (Hengstbuch I) aus dem Vorjahr vorliegen. **Auch bei nicht Trächtigkeit muss die Bedeckung vom Hengsthalter gemeldet werden.**
- Ihre Stute kann die Förderprämie nur im Zeitraum von Dreijährig bis Sechsjährig erhalten.
 - Förderprämiensberechtigter ist der aktuelle Besitzer der Stute zum Auszahlungszeitpunkt.
 - Werden die Bedingungen erst nach dem Auszahlungszeitpunkt erfüllt, wird für dieses Jahr nachträglich keine Förderprämie mehr ausgezahlt. Die Stute hat erst dann wieder die Möglichkeit im Folgejahr eine Förderprämie zu erhalten.

Die Gewährung der Förderprämie durch den Verband erfolgt grundsätzlich nur für Stuten, die die o.g. Bedingungen erfüllt haben.

Der Gerichtsstand ist Verden.

Falls Sie dazu noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Stutbuch des Hannoveraner Verbandes unter der Telefonnummer 06631/96550 Frau Fietzner.

Mit freundlichen Grüßen

Hannoveraner Verband e.V.

Verden im Februar 2010